

Stanz, am 06.10.1987

VERORDNUNG DER GEMEINDE STANZ / Ldk.

über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stanz / Ldk.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBI.Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanz / Ldk. mit Beschluß vom 05.10.1987 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stanz / Ldk. erlassen:

- § 1 Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 50 Meter festgesetzt wird.
- § 2 In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer abgeleitet werden.
- § 3 Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlußkanal wird allgemein 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes festgelegt.
- § 4 Diese Verordnung tritt am 21.10.1987 in Kraft.



Der Bürgermeister

(Albert FLEISCH)

Angeschlagen am: 06.10.1987

Abgenommen am: 22.10.1987